



STATUTEN

I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen **Frauenbund Obwalden (FB OW)** besteht ein im Jahr 1961 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Frauenbund Obwalden ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und der kantonale Dachverband der verschiedenen Frauengemeinschaften im Kanton Obwalden.
- 1.3 Sitz des Vereins liegt am Ort der Geschäftsstelle.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Frauenbundes Obwalden sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit den Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der Frauenbund Obwalden besteht aus

- 4.1 den örtlichen Frauengemeinschaften (Ortsvereine des Frauenbundes Obwalden)
- 4.2 Einzelmitgliedern, welche die Zielsetzung des Kantonalverbandes unterstützen wollen
- 4.3 Kollektivmitgliedern (Frauenorganisationen mit ähnlichen Ausrichtungen)

Art. 5 Aufnahme und Austritt

- 5.1 Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Vorstand anmelden. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages gilt ein Neumitglied als aufgenommen.
- 5.2 Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- 5.3 Mitglieder des Vorstandes sind vom jährlichen Einzelmitgliederbeitrag befreit.
- 5.4 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres schriftlich oder mündlich. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während eines Jahres nicht einbezahlt wird.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisionsstelle
- D Geschäftsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium/Leitungsteam einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 9.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 9.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.4 Wahl des Präsidiums/Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 9.5 Wahl der Kommissionsmitglieder des Obwaldner Familienfonds
- 9.6 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 9.7 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 9.8 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Gruppierungen gemäss Artikel 17
- 9.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 9.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kollektiv- und Einzelmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden oder ist bis Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 12 Obwaldner Familienfonds

Der Obwaldner Familienfonds ist ein Sozialwerk aller Frauenorganisationen, die dem Frauenbund Obwalden angehören. Er wird von einer Kommission geführt. Änderungen des Reglements des Familienfonds werden in Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des Frauenbundes OW und den Kommissionsmitgliedern vorgenommen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt jährlich gegenüber dem Vorstand des Frauenbundes OW ohne Namensnennung der Beitragsempfänger:Innen.

B Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Leitungsteams selbst.

Art. 14 Geistliche Begleitung

Der Vorstand kann eine geistliche Begleitung des Vereins bestimmen. Sie ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarreien und den Gemeinden. Als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes ist sie nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 15 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse der Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 16 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 17 Gruppierungen innerhalb des Frauenbundes Obwalden

Untergruppen wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen. Die Integration dieser Gruppierungen im FB OW wird gewährleistet durch:

- 17.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand FB OW und den Teams
- 17.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- 17.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 17.4 Bei Auflösung des Obwaldner Familienfonds ist dessen Vermögen an kantonale Institutionen zuzuteilen, deren Ziele und Aufgaben denjenigen des Obwaldner Familienfonds entsprechen.
- 17.5 Bei Auflösung einer anderen Gruppierung bleibt deren Vermögen im FB OW, vorausgesetzt, dass die Gruppierung nicht als eigenständige Rechtspersönlichkeit weitergeführt wird.
- 17.6 Bei Auflösung des FB OW bleibt das Vermögen der Gruppierung in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist deren Ver- selbständigung als eigene Rechtspersönlichkeit

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:

- 18.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 18.2 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 18.3 Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw.
- 18.4 Bestellung und Begleitung der Ressorts sowie allfälliger Arbeitsgruppen und Entgegennahme von deren Tätigkeits-berichten
- 18.5 Wahl von Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien
- 18.6 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenrevision
- 18.7 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 18.8 Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- 18.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 11
- 18.10 Presse- und Informationsarbeit
- 18.11 Vertretung des Vereins aussen
- 18.12 Regelmässige Kontakte zu den Frauengemeinschaften (FG's) des Kantons und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- 18.13 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 18.14 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 18.15 Bestellt eine Geschäftsstelle, erarbeitet den Anstellungsvertrag und das Pflichtenheft

Art. 19 Präsidentintentreffen / Vorständeschulung

Mindestens einmal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle Präsidentinnen und eventuell weitere Vorstandsfrauen der Orts-vereine zu einem Treffen ein. Aufgaben der Treffen:

- 19.1 Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch
- 19.2 Aussprache über aktuelle Probleme der Verbandsarbeit
- 19.3 Weiterbildung der Ortspräsidentinnen / Vorstandsfrauen
- 19.4. Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder je zu Zweien. Für Bank- und Postverkehr hat die Finanz-verantwortliche sowie die Inhaberin der Geschäftsstelle Einzelunterschrift.

C Revisionsstelle**Art. 21**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Ver- mögensstand der Gruppierungen. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisions- stelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

D Geschäftsstelle

Art. 22

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und betreiben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft festzuhalten. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingestellt und arbeitet gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft. Die Geschäftsstelleninhaberin steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Entschädigung für die Geschäftsstelle wird an der Generalversammlung, zusammen mit dem Jahresbudget, ausgewiesen.

V. FINANZEN

Art. 23 Finanzen

Ein Mitglied des Vorstandes ist vom Vorstand als Finanzverantwortliche zu bezeichnen und in dieser Funktion verantwortlich für die Vermögensverwaltung.

Art. 24 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 24.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 24.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 24.3 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 24.4 Sponsoring, Spenden und Legate
- 24.5 bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Der Kantonalverband erhebt bei den SKF Ortsvereinen und seinen Mitgliedern die Mitgliederbeiträge für den Frauenbund Obwalden und den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Mitgliederbeiträge für den Frauenbund Obwalden werden jährlich von der Generalversammlung beschlossen. Der Kantonalverband leitet die Beiträge des SKF an dessen Geschäftsstelle weiter.

Art. 26 Vereinsjahr (Rechnungsjahr)

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 Spesenregelung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Sitzungsgelder werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 28 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 30 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Art. 31 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2023 in Wilen angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Kerns, 10. März 2023

Frauenbund Obwalden

Präsidentin: Andrea Imhof

Vizepräsidentin: Ruth Barmet

